



Hinweise zur Anmeldung von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen

(GEMA–Gesamtvertrag)

Anfragen bitte an: Frau Ingrid Haas, Sekretariat, Tel.: 0611-7905 408 – E-Mail: ihaas@gema.de

1. Bei einem Konzert werden per Großleinwand Filmausschnitte von Kinofilmen oder verschiedene Dias gezeigt. Passend dazu spielt der Musikverein dann die entsprechende Filmmusik.
Was muss bei der Anmeldung beachtet werden? **Genehmigung einholen bei der Filmstelle.**
2. Einige Musikvereine lassen in der Pause Musik von Tonträgern abspielen.
Was muss bei der Anmeldung beachtet werden? **extra Eintrag: „In der Pause Musik von Tonträgern“**
*Die Pausenmusik wird separat berechnet, da diese nicht über den Gesamtvertrag geregelt ist. Bei der Berechnung der Pausenmusik wird das evtl. erhobene Eintrittsgeld **nicht** berücksichtigt. Dieser Betrag wird dann mit 50% Nachlass in Rechnung gestellt.*
3. Bei einem Orchesterwochenende werden neue Musikstücke erarbeitet. Einige Vereine und Verbände möchten diese Werke zum Abschluss den Eltern, Familien und Freunden in einem kleinen Konzert vortragen.
Ist das im Rahmen des Gesamtvertrages abgegolten? **Ja**
4. Das gleiche gilt bei D - bzw. C - Lehrgängen. Hier werden bei einigen Verbänden nach Ablegen der Prüfungen, die Leistungsabzeichen im Rahmen einer kleinen Feierstunde überreicht und die Teilnehmer tragen einige, im Rahmen des Lehrgangs erarbeitete Musikstücke, vor. **Ist im Rahmen des Gesamtvertrages abgegolten**
5. Zwei Vereine haben ein gemeinsames Konzert. Ein Verein ist Mitglied der andere nicht.
Achtung: normale GEMA-Anmeldung! **Hierbei greift der Gesamtvertrag *nicht***
6. Ein Verein ist selbst der Veranstalter und die Einnahmen sind für die eigene Jugendkasse bestimmt, ein zweiter Verein tritt nur als Gastverein auf.
Greift hier der Gesamtvertrag? **Ja, dies ist im Rahmen des Gesamtvertrages abgegolten**
7. Ein Verein führt ein Sommerfest durch mit eigenen Darbietungen und Musik von Tonträgern.
Wie muss dies angemeldet werden? **Durch normale Anmeldung**
8. Ein Verein führt ein Musikfest mit einem Umzug durch. Dabei sind Mitgliedsvereine und fremde Vereine.
Greift hier der Gesamtvertrag? **Ja, es zählt der Veranstalter.**
9. Ein Verein führt ein eigenes Konzert in der Kirche durch und ist der Meinung, kirchliche Konzerte sind von der GEMA befreit. Diese Meinung ist falsch.
Es hat keine Auswirkungen ob ein Konzert in der Kirche oder in einem (z.B. Bürgerhaus stattfindet;) Verantwortlich ist jeweils der Veranstalter, d.h. dass auch Konzerte in Kirchen rechtzeitig anzumelden sind.
11. gibt es Online Formulare **Nur unter: www.lmv-rlp.de oder bei den Kreismusikverbänden!**
12. ist eine Einzelmitgliedschaft möglich? **Grundsätzlich ja, allerdings fällt dann für den LMV eine zu hohe Kontrolltätigkeit an.**
13. Kann ein einzelner Verein von der Pauschale befreit werden? **Nein, nur ganze Regionen / bzw. Verbände**

Grundsätzlich gilt: Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtvertrages gelten ausschließlich für Veranstaltungen mit ausschließlich *Musikern*, welche *keine Vergütung erhalten*. Voraussetzung ist, dass am Pauschalabkommen teilgenommen wird und die *alleinige Veranstalter-Eigenschaft (im eigenen Namen und auf eigene Rechnung)* besteht. Die Veranstaltung *muss spätestens 3 Tage vor Stattfinden* bei der GEMA angemeldet sein (es gilt das Eingangsdatum bei der GEMA!).

**Sind diese Kriterien erfüllt und wird innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung eine Musikfolge eingereicht, ist diese Veranstaltung im Rahmen der Pauschalregelung abgegolten.
Die Anzahl der Veranstaltungen ist nicht limitiert.**



Hinweise zur Anmeldung von GEMA-pflichtigen Veranstaltungen

(GEMA-Gesamtvertrag)

- 14.) **Sind Veranstaltungen des Musikvereins nur dann mit dem Pauschalvertrag abgegolten, wenn diese im Rahmen des satzungsgebundenen Vereinszweckes erfolgen?**
*Wenn sich das satzungsgebundene darauf bezieht, dass es sich um die Durchführung einer Dorf-Kirmesveranstaltung handelt, sind solche Veranstaltungen nicht abgegolten.
Grundsätzlich gilt die Regel: die Veranstaltung muß „im eigenen Namen, mit eigenen Leuten und auf eigene Rechnung“ durchgeführt werden.*
- 15.) **Sind Veranstaltungen des Musikvereins auch dann mit dem Pauschalvertrag abgegolten, sofern diese bisher von anderen Trägern durchgeführt wurden?**
NEIN!! Wenn es sich z.B. um Kurkonzerte handelt die vorher von der Gemeinde durchgeführt wurden.
- 16.) **Fallen Veranstaltungen von einem Förderverein des Musikvereins ebenfalls unter den Pauschalvertrag des Musikvereins? **Nein!****
Er ist ja selbst kein Mitgliedsverein und bezahlt demnach auch keine GEMA Pauschalabgabe.
- 17.) **Spielt die Größe bei Konzerträumen / Veranstaltungsräumen eine Rolle bzw. kann sie ausschließenden Charakter haben?**
Grundsätzlich nein, wenn alle anderen Voraussetzungen stimmen: im eigenen Namen, mit eigenen Leuten und auf eigene Rechnung.
- 18.) **Kann eine Voranmeldung bei der GEMA auch jahresweise erfolgen?**
Grundsätzlich ja! Wenn dann aber Änderungen wie unter 6. gefragt vorkommen wird es schwierig. Bei der Vor-Anmeldung sind die entstehenden Gebühren sofort und im Voraus zu bezahlen. Wenn es dann also zu Änderungen der gemeldeten Veranstaltungen kommt, ist es sicherlich schwierig die bereits gezahlten Beträge zurück zu fordern.
- 19.) **Müssen spätere Änderungen gegenüber der Voranmeldung der GEMA angezeigt werden?**
*Selbstverständlich! Gibt es Änderungen, die die Deckung durch den Pauschalvertrag aufheben?
Bei Änderungen der Saalgröße, des Eintrittspreises, Mitwirkung von bezahlten Musikern (bei Ausfall der eigenen Musiker) usw.*
- 20.) **Welche Konsequenzen hat ein „ja“ auf dem Meldebogen B/K beim Feld „Wir verwenden Musik von Tonbändern im Rahmen der internen Vereinsarbeit“?**
*Hier entstehen Kosten die nicht durch den Gesamtvertrag abgegolten sind.
Es ist günstiger einen Jahresvertrag abzuschließen der dies abdeckt.
Kosten ca. 60,- Euro Brutto (z.Zt. 65,40 -20% = 52,32 + 7%MwSt = 56,- Euro)*
- 21.) **Was ist zu tun, wenn Musik auf CD aufgenommen werden soll im Sinne einer Archivierung oder Dokumentation der Vereinsgeschichte?**
*Hier ist eine CD erlaubt wenn sie nicht verkauft oder weitergegeben wird.
Um sicher zu sein sollte der Verein sich eine Genehmigung einholen.*
- 22.) **Was ist zu tun, wenn Musik auf CD aufgenommen werden soll, um im Anschluss im Rahmen der Vereinsausbildung als „Play Along-Cd´s“ Verwendung zu finden?**
Der Verein muß eine Genehmigung einholen.
- 23.) **Der Auftritt der vereinseigenen Blockflötengruppe / des Nachwuchsorchesters kann nur unter Verwendung von „Play Along CDs“ erfolgen. - Konsequenzen?**
Ja! Auch hierfür muß der Verein eine Genehmigung einholen.
- 24.) **Was passiert bei der Nutzung von CDs zu Einstellung der PA-Anlage?**
Das Einstellen von solchen Anlagen ist sicher nicht kostenpflichtig, wenn es sich nicht CDs wie unter 8-10 handelt.
- 25.) **Zählen zu Aufwendungen für Musiker auch Reise- oder Unterbringungskosten? **Ja!****
Wenn Musiker Übernachtung/ Verpflegung/ Fahrtkosten/ Honorare oder sonstige Zuwendungen erhalten wird die Veranstaltung kostenpflichtig.